

Münsterplatz 3a
3011 Bern

Festlegungen für die Jagdperiode 2011 (Jagdordnung)

Gestützt auf die Artikel 3, 7, 8, 13, 15 und 34 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG) sowie die Ausführungsbestimmungen legt die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern fest:

Tarife

Wildschadenzuschlag

Der Wildschadenzuschlag 2011 beträgt 150 Franken.

Hegebeitrag

Der Hegebeitrag 2011 beträgt 40 Franken, für Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern 200 Franken.



Jagdplanung

Jagd mit dem Basispatent

- a. Pro Patent darf nur ein Fasanenhahn erlegt werden. Die Fasanenhenne ist nicht jagdbar.
- b. Gestützt auf Artikel 3 der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) wird die Verwendung von Taschenlampen auf dem Dachsansitz im September gestattet.

Jagd mit dem Patent A (Gämsjagd)

Abschusskontingent

- 2 Gämsen der Kategorien A1, A2 und A3, je Kategorie höchstens ein Tier.
- 1 Murmeltier.

Zusatzpatente A

- a. Erhältlich sind 20 Zusatzpatente A, nur gültig im Wildraum 10.
- b. Das Zusatzpatent A berechtigt zum Abschuss von: 1 Gämse der Kategorien A1, A2 oder A3.

Besondere Vorschriften

- a. In den Wildräumen 3, 4, 7 und 9 dürfen keine Gämsen erlegt werden.
- b. Im Wildraum 11 darf oberhalb von 1200 Metern nur eine Gämse erlegt werden.

- c. Im Wildraum 17 muss beim Abschuss von zwei Gämsen mindestens eines der Tiere unterhalb von 1600 Metern erlegt werden.
- d. In den Wildräumen 1 und 11 dürfen keine Murmeltiere erlegt werden.
- e. Im Wildraum 12 (ohne Gemeinde Zweisimmen und Nordhang der Stockhornkette) ist das Murmeltier jagdbar.

Schongebiete für den Gämssbock

Im Wildraum 12 werden für die Jagdperioden 2009 bis 2013 versuchsweise drei Schongebiete errichtet. In diesen Gebieten dürfen keine männlichen Gämsen der Kategorien A1 (Gämssbock älter als 2 Jahre) und A3 (Gämssjährling) erlegt werden.

a. *Walpersberg-Bremenhorn (Gemeinde Erlenbach)*

Grenzen: Steinig-Nacki Pt.1613; der Strasse entlang bis Mattenalp, Pt. 1563; der Strasse folgend über Pt. 1488 bis Spittelnacki, Pt. 1435; dem Wanderweg entlang bis Müllersboden, Pt. 1375; über Unterchlusi bis Oberchlusi, Pt. 1311; weiter bis Chrindi, Pt. 1637; Oberbärgli, Pt. 1787; Furgge, Pt. 1955; Steinig-Nacki, Pt. 1613.

b. *Haaggen (Gemeinden Oberwil und Därstetten)*

Grenzen: Hinterer Beret, Pt. 1110, Einmündung Talberggraben in Walalpbach; dem Buuschbach folgend bis Einmündung Morgetenbach, Pt. 890; Morgetenbach bis Guggerhörenencheeren Einmündung Looherengraben; Looherengraben bis Schwidenegghüttli, Pt. 1873; Talberggraben über Unterberg, Pt. 1321 bis Hinterer Beret, Pt. 1110.

c. *Chlus (Gemeinde Boltigen)*

Grenzen: Vom Parkplatz Chlus dem Weg aufwärts folgend bis Uf Egg, weiter dem Weg entlang über Alp Buufel – Vortel – Langel. Dann in gerader Linie ostwärts bis zur Kantonsgrenze und dieser entlang bis Trimlegabel. Von dort über das Trimlehore, dem Grat folgend zum Chlushore, dem Felsband entlang in südwestlicher Richtung zum Chlussträsschen und diesem aufwärts folgend zum Parkplatz Chlus.

Jagd mit dem Patent B (Rehjagd)

Abschusskontingent

- 2 Rehe: 1 Rehbock (Kategorie B1) oder 1 Rehgeiss (Kategorie B2) und 1 Rehkitz (Kategorie B3).
- Für die Jagd auf Waldschnepfen ist keine Stückzahl festgesetzt. Die Waldschnepfe ist nur in den Wildräumen 1 und 2 jagdbar.
- Im ganzen Kanton dürfen keine Feldhasen und Schneehasen erlegt werden.

Zusatzpatente B I

- a. Erhältlich sind total 1800 Zusatzpatente B I, gültig in den Wildräumen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 (nur in den Gemeinden Erlenbach, Wimmis, Reutigen, Niederstocken, Oberstocken, Pohlern) und 14 (nur in den Gemeinden St. Stephan und Lenk).
- b. Das Zusatzpatent B I berechtigt zum Abschuss von:
 - 1 Rehbock (Kategorie B1), sofern mit dem Patent B eine Rehgeiss (Kategorie B2) erlegt wird oder
 - 1 Rehgeiss (Kategorie B2), sofern mit dem Patent B ein Rehbock (Kategorie B1) erlegt wird.

Zusatzpatente B II

- a. Für ein Zusatzpatent B II kann sich nur bewerben, wer ausserdem ein Zusatzpatent B I beantragt.

- b. Das Zusatzpatent B II berechtigt zum Abschuss von:
1 Reh der Kategorien B1, B2 oder B3.
- c. Erhältlich sind total 1200 Zusatzpatente B II.
- d. Mit einem Zusatzpatent B II darf in den Wildräumen 3, 4, 5, 6 und 7 (nur in den Gemeinden Laupen, Mühleberg, Frauenkappelen, Neuenegg, Köniz und Bern) ein viertes Reh erlegt werden.
- e. In den Wildräumen 3, 4, 5 und 6 dürfen mit weiteren Zusatzpatenten B II weitere Rehe erlegt werden.
- f. Zu jedem Grundpatent B dürfen maximal 5 Zusatzpatente B II gelöst werden.

Jagd mit dem Patent C (Hirschjagd)

Abschusskontingent

- a. Das Abschusskontingent beträgt total 281 Rothirsche (140 männliche Rothirsche der Kategorien C1, C2, C3 und 141 weibliche Rothirsche sowie Rothirschkälber der Kategorien C4 und C5).
- b. Davon dürfen erlegt werden:

- Im Wildraum 4	:	3	Rothirsche
- Im Wildraum 5	:	5	Rothirsche
- Im Wildraum 10	:	18	Rothirsche
- Im Wildraum 11	:	124	Rothirsche
- Im Wildraum 12	:	10	Rothirsche

(In den Wildschutzgebieten Bäder, Scheibe und Längenberg ist die Jagd gemäss Verordnung über den Wildtierschutz erst ab dem 10. September gestattet)

- Im Wildraum 13	:	8	Rothirsche
------------------	---	---	------------

(In den Wildschutzgebieten Dürrenwald, Giferhorn und Tschärzis-Wispile ist die Jagd gemäss Verordnung über den Wildtierschutz erst ab dem 10. September gestattet)

- Im Wildraum 14	:	15	Rothirsche
------------------	---	----	------------

(Im Wildschutzgebiet Fildrich ist die Jagd gemäss Verordnung über den Wildtierschutz erst ab dem 1. bzw. 10. Oktober gestattet)

- Im Wildraum 15	:	8	Rothirsche
------------------	---	---	------------

(In den Wildschutzgebieten Engenalp, Latrejenalp und Gehrihorn ist die Jagd gemäss Verordnung über den Wildtierschutz erst ab dem 10. September gestattet)

- Im Wildraum 16	:	41	Rothirsche
- Im Wildraum 17	:	35	Rothirsche
- Im Wildraum 18	:	14	Rothirsche

(Im Wildschutzgebiet Kunzentännlen-Hinterstock ist die Jagd gemäss Verordnung über den Wildtierschutz erst ab dem 10. September gestattet)

In allen übrigen Wildräumen ist die Rothirschjagd nicht erlaubt.

Besondere Vorschriften

- a. Ab 1. September erteilt die Telefonnummer **031 633 46 50** darüber Auskunft, welche Kategorien in welchem Wildraum am folgenden Jagdtag noch erlegt werden dürfen.
- b. Ist das Abschusskontingent bereits vor Ende der Jagdzeit erfüllt, gilt die Rothirschjagd als beendet.
- c. Gestützt auf Art. 11, Abs. 3 der Jagdverordnung dürfen in den Wildräumen 11, 16, 17 und 18 Milch tragende Rothirschkühe erlegt werden, sofern das Muttertier zusammen mit dem Kalb erlegt und beide Tiere gleichzeitig zur Kontrolle vorgewiesen werden.
- d. Vom 10. Oktober bis 15. November dürfen nur noch Tiere der Kategorien C4 und C5 erlegt werden.

- e. Sonderjagd: Für die Sonderjagd ist gemäss Artikel 11 Absatz 2 JWG eine Spezialbewilligung erforderlich. Sie findet bei Bedarf vom 16. November bis spätestens am 30. November statt und soll zur Verbesserung des Jagdergebnisses beitragen, falls der Abschussplan mit der ordentlichen Jagd nicht erfüllt wird. Genauere Informationen zur Sonderjagd werden allen Jägerinnen und Jägern mit Patent C zusammen mit den Patentunterlagen zugestellt.

Jagd mit dem Patent D (Wildschweinjagd)

Abschusskontingent

Für die Wildschweinjagd werden keine Abschusskontingente festgelegt. Frei sind alle Kategorien.

Jagd in eidgenössischen Schutzgebieten

Gemäss Artikel 5 der Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) ist die Jagd in diesen eidgenössischen Schutzgebieten grundsätzlich verboten.

Gestützt auf die seit 1. Juli 2009 geltenden Änderungen der WZVV kann der Kanton im Rahmen der Jagdgesetzgebung Ausnahmen in jenen Teilgebieten gestatten, für welche das betreffende Inventarblatt eine solche Möglichkeit vorsieht.

Für den Kanton Bern gilt für die Jagdperiode 2011 folgende Ausnahmeregelung:

Fanel – Chablais de Cudrefin, Pointe de Marin (vgl. Anhang 2 der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV), Nr. 47, Fanel)

Im neuen Teilgebiet IIIb ist die Ansitzjagd ohne Einsatz von jagenden Hunden auf Wildschwein, Reh, Fuchs, Dachs, Steinmarder und verwilderte Hauskatze im Rahmen der allgemeinen Jagdvorschriften gestattet. Nicht erlaubt ist jedoch der Nachtansitz sowie das Anfüttern von Wild.

Hagneckdelta (vgl. Anhang 2 der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV), Nr. 54)

Im Gebiet Hagneckdelta ist die Ansitzjagd ohne Einsatz von jagenden Hunden auf Wildschwein, Fuchs, Dachs, Steinmarder und verwilderte Hauskatze im Rahmen der allgemeinen Jagdvorschriften gestattet. Nicht erlaubt ist jedoch der Nachtansitz sowie das Anfüttern von Wild.

Bern, 1. Juni 2011

DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR



Andreas Rickenbacher, Regierungsrat